

Stiftungsgeschäft

Die Stadt Dinklage, vertreten durch den Bürgermeister Carl-Heinz Putthoff, errichtet hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Niedersachsen vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119) eine Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dinklage.

Die Stiftung erhält den Namen „**Dinklager Bürgerstiftung**“.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige (§ 52 AO) und mildtätige (§ 53 AO) Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist .

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs.2 Nr. 4 AO),
- die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
- die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer (§ 52 Abs. 2 Nr.18 AO),
- die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO),
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) und
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

Die Stiftung wird mit einem Gründungskapital (Stiftungsvermögen) von 200.000 € Euro Barvermögen ausgestattet.

Die Stiftung soll durch ein aus fünf bis zehn Personen bestehendes Kuratorium verwaltet und vertreten werden. Das erste Kuratorium sollen folgende Personen angehören:

- 1 . Bürgermeister Carl-Heinz Putthoff
2. N.N.
3. N.N.
4. N.N.
5. N.N.

Die Stifterin gibt der Stiftung folgende Verfassung und beantragt die Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde unter Hinweis darauf, dass das o. a. Kuratorium der Stiftung unterschriftlich die Annahme ihrer Bestellung erklärt haben.

Dinklage, den

Stadt Dinklage